

Förderverein internationales Fluchtmuseum e. V.

Satzung

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein internationales Fluchtmuseum e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg i. O.

§ 2: Aufgaben und Ziele

1. Der Verein setzt sich für die Einrichtung und den Betrieb eines internationalen Fluchtmuseums ein.
2. Im Interesse der allgemeinen Bildung, der Förderung der Kenntnisse und des Verständnisses von Flucht, Fluchtursachen und ihrer wissenschaftlichen Erforschung, der internationalen Solidarität, des Friedensgedankens und der Menschenrechte soll das Museum insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:
 - Sammlungsaufbau von Objekten und Artefakten, die im Sinne des Vereinszwecks geeignet sind, Flucht- und Friedensinhalte zu veranschaulichen
 - Konzipierung, Herstellung und Unterhaltung einer öffentlich zugänglichen Dauerausstellung
 - Konzipierung, Herstellung, Präsentation, Vorhaltung und Verleih von themenspezifischen Wanderausstellungen
 - Übernahme von Ausstellungen Dritter
 - Erarbeitung und Durchführung von Vortragsreihen und anderen Veranstaltungsformen
 - Dokumentationen zu den Vereinsschwerpunkten, inkl. des Aufbaus einer Mediathek und einer Bibliothek
 - Förderung und Publikation einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten
 - Öffentlichkeitsarbeit in allen Arbeitsbereichen
3. Der Verein fördert die Einrichtung des Internationalen Fluchtmuseums durch vorbereitende und begleitende Maßnahmen, die diesen Aufgaben und Zielen dienlich sind, u. a. durch Kontaktherstellung und Kontaktpflege mit betroffenen Personen, Gruppen, Einrichtungen und mit Einrichtungen für Migrations-, Flucht-, Konflikt- und Friedensforschung
4. Der Verein fördert die Einrichtung des Internationalen Fluchtmuseums durch die Einwerbung finanzieller Mittel:
 - Zuschüsse, Starthilfen, und Kofinanzierungen durch die öffentliche Hand (Verbände, Kommune(n), Land, Bund und europäische Programme)
 - Fördermittel der Banken und Sparkassen
 - Fördermittel der Stiftungen
 - Lottomittel
 - private Spenden
 - Sponsorenverträge mit Wirtschaftsunternehmen
5. Der Verein ist befugt, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen sowie Honorarkräfte zu beschäftigen.
6. Alle Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins sollen der Inklusionspraxis entsprechen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die den Zweck, die Aufgaben und die Ziele des Vereins anerkennt.
 2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 3. Ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
 4. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins zu.
- Sie haben Rede- und Vorschlags-, aber kein Stimmrecht.
5. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
 6. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 7. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Halbjahres mit vierwöchiger Frist
- durch Ausschluss aus dem Vereinsregister
- mit dem Tode des Mitglieds
8. Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand kann erfolgen, sollte das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate ohne Grund im Verzug sein und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet haben.
 9. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
 10. Der Ausschluss kann erfolgen, sollte sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig machen
 11. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und wissenschaftlicher Beirat.

§ 7: Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins
6. .Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

§ 8: Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen Arbeitsfeldern kann ein Beirat mit bis zu zwanzig Mitgliedern gebildet werden.
2. Die Beiratsmitglieder werden im Einvernehmen zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung gemeinsam für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres berufen.
3. Erneute Berufungen sind möglich.
4. Beiratsmitglieder können u. a. von der Mitgliederversammlung gewählte und delegierte ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder sein.
5. Daneben können Nichtmitglieder kooptiert werden.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen anberaumt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirats.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und ist zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sein denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer

Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 10: Mitgliedsbeiträge

1. Die monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11: Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in einer neu einzuberufenden Versammlung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Diese Versammlung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der ersten, beschlussunfähigen Versammlung mit einer Einberufungsfrist von ebenfalls vierzehn Tagen gemäß § 8 stattfinden.
4. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der Sammlungsbestand dem Stadtmuseum Oldenburg zu, alle sonstigen Vermögenswerte dem Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V., Hildesheim.**